Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0370/2025

Abteilung: Fachbereich 4		Bearbeiter/in:	Spieß, Michael
Haushaltswirksamkeit:	nein	🔀 ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	⊠ nein	∐ ja	Betrag:
Drittmittel:	🛛 nein	☐ ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	🛛 nein	□ ja	Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant:	nein	⊠ ja	Fundstelle:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Sozialausschuss	11.06.2025	öffentlich	Information

Betreff: Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Information:

Am 16.05.2024 ist die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in Kraft getreten, auf dessen Grundlage die Einführung einer Bezahlkarte für leistungsberechtigte Asylbewerberinnen und Asylbewerber bundesweit ermöglicht wird. Durch die Einführung der Bezahlkarte sollte insbesondere der Verwaltungsaufwand zur Leistungsgewährung verringert und die Möglichkeit eines Geldtransfers ins Ausland verhindert werden.

Das Land Rheinland-Pfalz hat die Kommunen im Dezember 2024 über die erfolgreiche Vergabe eines Auftrags über die Bereitstellung eines Bezahlkartensystems an die Firma secupay AG informiert. Die Unternehmenskooperation (secupay, Publ°k, Visa, SAP, Nortal und Giesecke+Devrient) hat mit der "Sozial Card" das gemeinsame Ausschreibungsverfahren von 14 Bundesländern zur Einführung eines Bezahlkartensystems für Geflüchtete für sich entschieden. Die Bezahlkarte basiert auf einer herkömmlichen Visa-Debitkarte und wird auf Guthabenbasis geführt.

In den vergangenen Monaten fanden zahlreiche Gespräche auf Landesebene (interkommunal und mit Landesbehörden) statt. Dabei wurden vielfältige Informationen zu den technischen und administrativen Vorgaben und Rahmenbedingungen zur Verfügung gestellt und erörtert.

Für die Stadtverwaltung Speyer sieht die Verwaltung die Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber*innen derzeit nicht vor.

Gründe gegen die Einführung:

- 1. Geringer Nutzen bei aktuellem Bedarf
 - In Speyer erhalten derzeit etwa zehn Personen ihre Leistungen in bar, da sie aufgrund kürzlicher Zuweisung noch kein Bankkonto eröffnen konnten. Die Zahl dieser Fälle ist überschaubar und wird aufgrund der stark rückläufigen Zuweisungen weiter sinken.
- 2. Ausgenommene Personengruppen

Personen aus der Ukraine, die aktuell den größten Teil der Neuzuweisungen ausmachen, beziehen direkt Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII und sind somit nicht von der Bezahlkarte betroffen.

3. Bankkonten bei den meisten Leistungsberechtigten vorhanden

Der Großteil der Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, verfügt bereits über ein Bankkonto. Leistungen werden hier problemlos per Überweisung ausgezahlt.

4. Erhöhter Verwaltungsaufwand

Eine vollständige Umstellung auf das Bezahlkartensystem würde bei derzeit rund 200 Leistungsfällen (Erwachsene und Kinder) einen erheblichen Mehraufwand verursachen – wir rechnen mit mindestens fünf zusätzlichen Wochenstunden. Zudem wären bei der Umstellung von Bestandsfällen auf die Bezahlkarte Rechtsstreitigkeiten (Widerspruchsverfahren, Klagen) zu erwarten, die weiteren Verwaltungsaufwand bedeuten. In einer abzuschließenden Kooperationsvereinbarung mit der ADD ist geregelt, dass die Kommunen sämtliche Transaktionen mit der Bezahlkarte monatlich überprüfen müssen und der ADD hierüber innerhalb von drei Arbeitstagen Rückmeldung geben. Dies bedeutet ebenfalls einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand.

5. <u>Technische und organisatorische Herausforderungen</u>

Die Einführung erfordert Schnittstellen zu unseren Fachverfahren sowie zusätzliche Abstimmungsprozesse mit der EDV-Abteilung und der Sachbearbeitung. Die Umsetzung wäre mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden.

6. Unklare Handhabung von Bargeldabhebungen

Das Land empfiehlt einen monatlichen Bargeldbetrag von 130 € pro erwachsener Person. Dies halten wir für unzureichend. Gesetzlich vorgeschriebene Geldleistungen – z. B. für Bildung und Teilhabe – müssten individuell geprüft und zusätzlich auf die Karte programmiert werden, was weiteren Aufwand bedeutet.

7. Eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten

Die Bezahlkarte ist nicht flächendeckend einsetzbar. Nicht in allen Einzelhandelsgeschäften ist eine Nutzung jederzeit möglich. Auf Floh- oder Wochenmärkten ist eine Nutzung nicht möglich. Dadurch wird die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erschwert.

8. Zusätzliche bankrechtliche Anforderungen

Die Einführung würde neue Pflichten wie die Führung einer IBAN-Liste, Programmierung individueller Überweisungsmöglichkeiten und Kartenverwaltung bei Verlust oder Fehlüberweisungen mit sich bringen.

9. Missbrauchsrisiken

Es bestehen Bedenken hinsichtlich missbräuchlicher Nutzung der Karte, etwa durch Umtausch gegen Bargeld oder Verkauf der Karten. In einigen Bundesländern wurde bereits von Sicherheitslücken und dem Angebot gehackter Karten im Internet berichtet.

10. Keine belegbare migrationspolitische Wirkung

In Speyer gibt es bisher keine Hinweise auf zweckwidrige Nutzung oder Geldtransfers ins Ausland. Die Zugangszahlen sind unabhängig von der Einführung der Bezahlkarte rückläufig. Eine migrationspolitische Wirkung der Maßnahme ist nicht erkennbar.

Aus Sicht der Stadtverwaltung überwiegen die Nachteile einer Einführung der Bezahlkarte deutlich. Vor allem der absehbar deutlich höhere Verwaltungs- und Organisationsaufwand sowie die Vielzahl technischer, rechtlicher und praktischer Herausforderungen sprechen gegen die Einführung.